



**Niedersachsen**

**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
- Direktion -**

VI.B6 – 62025 GÖ 27

BRAUNSCHWEIG, DEN 22.01.2007

# **ERRICHTUNG UND BETRIEB EINES WASSERKRAFTWERKES**

**AN DER WERRASTAUSTUFE BLUMER WEHR**

**IN HANN.MÜNDEM**

## **PLANFESTSTUNGSBESCHLUSS UND BEWILLIGUNG**

## Inhaltsübersicht

<b>A.</b>	<b>VERFÜGENDER TEIL .....</b>	<b>3</b>
<b>I.</b>	<b>FESTSTELLUNG DES PLANES .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>BEWILLIGUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>FESTGESTELLTE UNTERLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>NEBENBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>I.1.</b>	<b>Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>I.2.</b>	<b>Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
<b>I.3.</b>	<b>Abfallrechtliche Nebenbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
<b>I.4.</b>	<b>Denkmalrechtliche Nebenbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
<b>I.5.</b>	<b>Fischereirechtliche Nebenbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
<b>I.6.</b>	<b>Bau- und Immissionsrechtliche Nebenbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
<b>I.7.</b>	<b>Allgemeine Nebenbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
<b>C.</b>	<b>ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN .....</b>	<b>11</b>
<b>D.</b>	<b>KOSTENLASTENENTSCHEIDUNG.....</b>	<b>11</b>
<b>E.</b>	<b>BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>E.1.</b>	<b>Anlass, Planrechtfertigung und Darstellung des Planes sowie der Bewilligung .....</b>	<b>11</b>
<b>E.2.</b>	<b>Zuständigkeit.....</b>	<b>14</b>
<b>E.3.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>14</b>
<b>E.4.</b>	<b>Behandlung der Einwendungen.....</b>	<b>16</b>
<b>E.5.</b>	<b>Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>18</b>
<b>E.6.</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>20</b>
<b>E.6.1.</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>20</b>
<b>E.6.2.</b>	<b>Bewertung der Einzelergebnisse gemäß § 12 UVPG.....</b>	<b>22</b>
<b>F.</b>	<b>BEGRÜNDUNG DER KOSTENLASTENENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>26</b>
<b>G.</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>27</b>

## A. Verfügender Teil

### I. Feststellung des Planes

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Werra-Staustufe Blumer Wehr in Hann. Münden wird gemäss §§ 119, 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff. VwVfG auf Antrag der werra energie GbR, Kiefernweg 5 c, 34128 Kassel, mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

### II. Bewilligung

Der werra energie GbR wird gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und 13 NWG das Recht bewilligt,

1. den Mühlenarm der Werra am Blumer Mühlenwehr in Hann. Münden bei Flusskilometer 88,540 (Rechtswert: 2584575; Hochwert: 5835000), bis zu einer Höhe von 119,50 m NN aufzustauen und
2. Wasser bis zu einer Menge von max. 7 m<sup>3</sup>/s aus dem Mühlengraben abzuleiten, um es zum Antrieb von 2 Turbinen zur Stromerzeugung zu nutzen und anschließend wieder in die Werra einzuleiten.

Die Bewilligung ist bis zum 30.09.2066 befristet.

### III. Festgestellte Unterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind.

- |     |                     |   |
|-----|---------------------|---|
| 1.  | Antrag vom          | 27.09.2001                              |
| 2.  | Projektbeschreibung |   |
| 3.  | Zeichnungen         |   |
| 3.1 | Legende             | <u>Zeich.Nr.</u> <u>Maßstab</u><br>BW 0 |

		<u>Zeich.Nr.</u>	<u>Maßstab</u>
3.2	TK Hann. Münden	BW 1	1 : 25.000
3.3	Flurkarte Gemarkung Münden Flur 6, Flurstück 32/12	BW 2	1 : 1.500
3.4	Übersichtsplan Mündungsbereich mit Werraweihen	BW 3	1 : 5.000
3.5	Lageplan Draufsicht Wehr + Uferbereich	BW 4	1 : 250
3.6	Schnitt A-B durch Wehrkörper	BW 5	1 : 50
3.7	Ansicht von Oberstrom	BW 6	1 : 75
3.8	Draufsicht Wehr und Uferbereich	BW 7	1 : 300
3.9	Draufsicht Turbine mit Vertiefung im OW + UW	BW 8	1 : 150
3.10	Schnitt A-A durch Turbine und neuen Wasserbau	BW 9	1 : 100
3.11	Schnitt B-B durch Freischuss mit Spülklappe	BW 10	1 : 75
3.12	Schnitt C-C durch Oberwasser Frontansicht	BW 11	1 : 75
3.13	Lage der Querprofilinien durch die neue Vertiefung UW-Graben	BW 12	1 : 250
3.14	Querprofile durch UW-Graben	BW 13	1 : 150
3.15	Querprofile durch neue Vertiefung UW-Graben	BW 14	1 : 100
4.	Gutachten Hydraulik		
5.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung		
6.	Gutachten Rollrechen		
7.	Geologisches Gutachten		
8.	Wirtschaftlichkeitsberechnung		

## **B. Nebenbestimmungen**

### **I.1. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen**

- I.1.1. Vor Baubeginn und nach Fertigstellung sind im Ober- und Unterwasser des Wasserkraftwerkes (WKW) je 5 Querprofile des Flussbettes im Beisein des WSA Hann. Münden (WSA) aufzunehmen und dem WSA aufgetragen zur Verfügung zu stellen.
- I.1.2. Das WSA ist vom Baubeginn und der Fertigstellung des WKW rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen und an der Abnahme zu beteiligen.
- I.1.3. Die Sicherung des Schiffsverkehrs ist 4 Wochen vor Baubeginn mit dem WSA abzustimmen. Für gefährliche Bauzustände, wie z. B. das Einheben von Stahlbauteilen oder das Montieren und Umsetzen von Schalungswagen über dem Fluss, ist eine Schifffahrtssperrung 4 Wochen vor Beginn zu beantragen.
- I.1.4. Die vorhandenen Grenz-, Polygon-, Hektometer- und Höhenfestpunkte sowie ggf. Schifffahrtszeichen sind zu erhalten. Eine Umsetzung oder Beseitigung darf nur nach Zustimmung durch das WSA erfolgen.
- I.1.5. Vor Baubeginn ist zwischen dem Antragsteller und dem WSA über die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen.
- I.1.6. Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, dem Antragsteller die nachweisbaren anteiligen Kosten, die der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung unterhalb des WKW entstehen (z. B. erhöhte Baggerkosten, erhöhte Kosten für die Beseitigung von kontaminiertem Baggermaterial) gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG aufzuerlegen. Untersuchungsergebnisse über die Eintragsmenge von Schwermetallen oder anderen absetzbaren, das Baggermaterial belastende Stoffe, sind dem WSA unaufgefordert zu übersenden.
- I.1.7. Die Ausführungsplanung ist in enger Abstimmung mit dem WSA vorzunehmen. Weiterhin sind die vollständigen Unterlagen des hydraulischen Gutachtens mit allen Anlagen und Anhang dem WSA vor Baubeginn vorzulegen.
- I.1.8. Nach der Bauabnahme und vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Nutzungsvertrag nach den Vergabebedingungen der Ausschreibung zur Wasserkraftnutzung abzuschließen.

- I.1.9. Bei der Errichtung der Anlage sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- I.1.10. Nach Fertigstellung sind dem WSA Bestandsunterlagen in dreifacher Ausfertigung und in digitaler Form nach Angaben des WSA zu übergeben.
- I.1.11. Der Antragsteller hat mit dem WSA eine Lösung zu erarbeiten, wie nachgewiesen werden kann, dass bei geringen Zuflüssen von kleiner  $19,5 \text{ m}^3/\text{s}$  die Mindestwassermenge von  $11,5 \text{ m}^3/\text{s}$  im Hauptarm der Werra verbleibt.
- I.1.12. Der Antragsteller hat den durch Turbinensog gefährdeten Bereich im Oberwasser mit einem Schwimmbalken abzusichern. Die für die Sicherheit des Schiffsverkehrs erforderliche Beschilderung ist vom Antragsteller auf Anforderung des WSA aufzustellen und zu unterhalten. Die oberflächennahe Querströmung senkrecht zum Schwimmbalken darf  $0,4 \text{ m/s}$  nicht überschreiten. Der Schwimmbalken ist so zu dimensionieren, dass er mindestens  $10 \text{ cm}$  Freibord aufweist.
- I.1.13. Die Ausstiegsstelle der im Oberwasser angeordneten Bootsumtragestelle ist um  $6,00 \text{ m}$  Richtung Oberwasser zu verlängern. Die Höhenlage ist beizubehalten.
- I.1.14. Im Oberwasser ist das Querprofil im Bereich der Bootsumtrageeinrichtung so zu vergrößern, dass die Längsströmung von  $0,5 \text{ m/s}$  auf  $0,4 \text{ m/s}$  verringert wird. Für die Erhaltung der Veränderung ist einmal im Jahr eine Flächenpeilung herzustellen. Bei Bedarf ist der Bereich wieder auszubaggern.
- I.1.15. Die vorhandenen Werrawehe im Bereich des geplanten WKW dürfen höhenmäßig nicht verändert werden, d. h. maximale Höhe Blumer Wehr (Mühlenwehr) OK = NN =  $119,20 \text{ m}$  und  $0,30 \text{ m}$  Aufsatz sowie oberes Mühlenwehr OK = NN =  $119,40 \text{ m}$ .
- I.1.16. Im Zulauf und Abströmbereich der Turbinen ist in regelmäßigen Abständen die Sohle zu peilen, um Kolkerscheinungen rechtzeitig erkennen zu können. In den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung ist einmal pro Jahr eine Peilung durchzuführen. Die Kosten der Peilung und der evtl. Wiederherstellung der Sohle gehen zu Lasten des Kraftwerksbetreibers. Nach Ablauf der ersten 5 Betriebsjahre wird das WSA die Untersuchungsintervalle in Abhängigkeit des Ergebnisses neu festlegen.

## **I.2. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

- I.2.1. Die für Schleusungszwecke erforderlichen Wassermengen stehen der Bundeswasserstraßenverwaltung aus dem durch die Wehre der Werra aufgestauten Wasser vor dem Antragsteller zu.
- I.2.2. Der Antragsteller hat entschädigungslos zu dulden, dass die WSV für Unterhaltungsarbeiten das Oberwasser bis zu 10 Werktagen pro Jahr absenkt. Durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb des WKW dürfen die Unterhaltungsarbeiten an der Wasserstraße nicht beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat zum Schutz der Wasserstraße oder der Schifffahrt gegebene Anordnungen des WSA oder seiner Beauftragten zu befolgen.
- I.2.3. Bei Widerruf oder Erlöschen der Bewilligung ist der Antragsteller verpflichtet, die von ihm errichteten Anlagen ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.
- I.2.4. Im Oberwasser ist ein Pegel herzustellen. Der Standort und die Ausstattung des Pegels werden durch das WSA festgelegt. Die kontinuierlichen Wasserstandsmessungen sind monatlich dem WSA vorzulegen. Sollten die Randbedingungen für den Betrieb in wiederholten Fällen überschritten werden, so behält sich die WSV vor eine Pegeleinrichtung mit elektronischer Aufzeichnung und Datenfernübertragung zum WSA zu verlangen. Die Unterhaltung des Pegels obliegt dem Antragsteller.
- I.2.5. Erforderliche größere Wasserstandsänderungen z. B. wegen Wartungsarbeiten, sind beim WSA genehmigen zu lassen. Der Wiedereinstau hat sich nach den Vorgaben des WSA zu richten.
- I.2.6. Bei einem Pegelstand unter 125 cm am Pegel in Hann. Münden darf durch Abgabenreduzierung der Turbinen der Wasserspiegel in Hann. Münden nicht weiter vermindert werden.

- I.2.7. Bei einem Pegelstand unter 125 cm am Pegel in Hann. Münden darf der Wasserspiegel in Hann. Münden durch die Spülvorgänge an den Spülklappen nicht beeinflusst werden. Die Abflusserhöhung und Dauer der Spülvorgänge ist durch Probeläufe mit dem WSA festzulegen. Durch die Beendigung des Spülvorgangs (Wiedereinstau) darf keine Wasserspiegelveränderung am Pegel Hann. Münden entstehen.
- I.2.8. Der Normalstau darf im Regelbetrieb nicht unterschritten werden.
- I.2.9. Für Inspektionen der Wehre und Bootsschleppe hat der Antragsteller das WKW außer Betrieb zu nehmen.
- I.2.10. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die tägliche Spülvorgänge, die Turbinenlaufzeiten, Betriebsstörungen, Wartungen der Wasserkraftanlage usw. einzutragen sind. Ebenfalls sind alle außergewöhnlichen Betriebsereignisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist im Januar eines jeden Jahres mit den Eintragungen des vorausgegangenen Jahres dem WSA vorzulegen.
- I.2.11. Sollten sich erhöhte Querströmungen im Oberwasser sowie Unterwasser der Bootspassage ergeben, die die Sicherheit des Bootsverkehrs gefährden, behält sich die WSV vor weitere Maßnahmen zur Sicherung zu fordern.
- I.2.12. Der Antragsteller hat den Schwimmbalken und die Bootsumtrageeinrichtung von dem durch den Kraftwerksbetrieb zusätzlich zu erwartenden Treibzeug freizuhalten.

### **I.3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

- I.3.1. Der im Ober- und Unterwasser des WKW bei Durchführung der Maßnahme anfallende Bodenaushub ist entsprechend der LAGA-Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ zu untersuchen. Der Entsorgungs-/Verwertungsweg ist mit der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Göttingen abzustimmen.
- I.3.2. Bei Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Schalöl, Isolieranstrich u. ä.) in das Gewässer gelangt. Wegen der Lage im Überschwemmungsbereich sind abschwemmbar Baustoffe und Bauteile sicher zu lagern.



#### **I.4. Denkmalrechtliche Nebenbestimmungen**

- I.4.1. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Einbindung der Anlage in die Ansicht des Stadtbildes Hann. Münden sind Lage und Anordnung der Schaltkästen rechtzeitig vor Ausführung mit der Denkmalpflege der Stadt Hann. Münden einvernehmlich abzustimmen.
- I.4.2. Die Farbgebung und Detailgestaltung der sichtbaren Fundamente bzw. Sohlenflächen ist durch Vorlage von Detailplänen bzw. Fotomontagen oder gleichwertig rechtzeitig vor Ausführung mit der Denkmalpflege der Stadt Hann. Münden abzustimmen.

#### **I.5. Fischereirechtliche Nebenbestimmungen**

- I.5.1. Der Antragsteller hat sich an den Kosten zur Errichtung einer Fischaufstiegsanlage im Bereich des Mühlenarmes der Werra mit einem Bruttobetrag von 45.000 € zu beteiligen. Der Betrag wird bei Baubeginn der Fischaufstiegsanlage zur Zahlung fällig. Der Antragsteller darf mit der Durchführung des Planes erst nach Leistung einer Sicherheit (§ 232 BGB) zur Erfüllung dieser Verpflichtung beginnen. Sofern die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von der Planfeststellungsbehörde genehmigten Instituts vorgelegt werden.
- I.5.2. Für Grundfische, wie z. B. Aal ist ein Bodenablass zu installieren. Hierzu kann die Leitung zum Aalfangkorb verwendet werden. Es ist zu gewährleisten, dass durch Einbau entsprechender Schieber die Fische ausserhalb der Aalfangzeit in das Unterwasser geleitet werden.
- I.5.3. Der vorhandene Aalfang ist voll funktionsfähig wieder herzustellen. Evtl. Ertragsausfälle während Bauarbeiten in der Nutzungszeit des Aalfangs sind dem Pächter auf Nachweis zu erstatten.
- I.5.4. Zum Schutz der vor dem Rollrechen befindlichen Fische ist dieser durchgehend zu betreiben. Bei Störungen der Funktionsfähigkeit des Rollrechens ist das WKW außer Betrieb zu nehmen.
- I.5.5. Regelmäßige Funktionskontrollen und entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen am Rollrechen sind durch den Antragsteller zu gewährleisten.

- I.5.6. Die Sicherstellung eines optimalen Fischabstiegs ist durch Funktionskontrollen im Rahmen eines fischereibiologischen Gutachtens für die Mindestdauer von 2 Jahren nach Inbetriebnahme des WKW zu überprüfen. Sich daraus ergebende Nachbesserungen sind durch den Betreiber umgehend umzusetzen. Art und Umfang der Kontrollen sind in Abstimmung mit dem Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Institut für Fischkunde Cuxhaven, Abt. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Am Waterloo-Platz 11, 30169 Hannover, durchzuführen. Das WKW ist während der Hauptwanderzeit des Aales abzuschalten, wenn sich die Fischabstiege als unzureichend erweisen sollten.
- I.5.7. Eine ausreichende Wasserführung in den Nebenanlagen des WKW (z. B. Aalfang, Fischabstieg) ist prioritär sicherzustellen.

## **I.6. Bau- und Immissionsrechtliche Nebenbestimmungen**

- I.6.1. Das Bauvorhaben ist so zu gestalten, dass beim Betrieb des WKW, insbesondere durch das angestaute Wasser zur Energienutzung, keine zusätzlichen Geräusche durch Wasserbewegungen entstehen. Es ist sicherzustellen, dass folgende Immissionsrichtwerte, gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster der des WKW am nächsten gelegenen Wohnbebauung eingehalten werden: tagsüber 60 dB(A) und nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 45 dB(A). Die Einhaltung der Lärmrichtwerte ist auf Verlangen dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen nachzuweisen. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 501) zu beachten.
- I.6.2. Alle Zugänge zum WKW müssen den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

## **I.7. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- I.7.1. Da die Stromeinspeisung in das Netz der Versorgungsbetriebe Hann. Münden (VHM) erfolgt, hat der Antragsteller rechtzeitig vor der Ausführungsplanung bzw. dem geplanten Baubeginn den Einspeisungspunkt und die technischen Details mit den VHM (Werraweg 24, 34346 Hann. Münden, Tel. 05541/7070) abzustimmen.
- I.7.2. Der Antragsteller hat die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben.
- I.7.3. Auf Verlangen des WSA ist eine Betriebsvereinbarung aufzustellen.
- I.7.4. Es ist sicherzustellen, dass die Schwimmbücke über den Mühlenarm zu den Kleingärten auf dem Blumer Werder bei jeglichen Betriebszuständen des WKW funktionsfähig bleibt.

## **C. Entscheidung über Einwendungen**

Über die Einwendung von Herrn Koch war nicht zu entscheiden werden, da diese im Laufe des Erörterungstermines durch den Einwender zurückgenommen worden ist.

Die Einwendungen von Herrn Gutting werden zurückgewiesen.

## **D. Kostenlastenentscheidung**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **E. Begründung**

### **E.1. Anlass, Planrechtfertigung und Darstellung des Planes sowie der Bewilligung**

Mit Schreiben vom 27.09.2001 hat die werra energie GbR bei der Bezirksregierung Braunschweig mit den dafür erforderlichen Planunterlagen die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Blumer Wehr in Hann. Münden beantragt.

Die Planunterlagen wurden mehrfach überarbeitet und letztmalig wurde im Erörterungstermin, aufgrund der eingereichten Stellungnahmen, neue verbesserte Alternativen, eingebracht.

Durch den Bau einer Wasserkraftanlage soll die regenerative und umweltverträgliche Erzeugung von elektrischem Strom unter Ausnutzung der Wasserkraft erzeugt werden. Das Nds. Umweltministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr sowie dem Landwirtschaftsministerium in dem Erlass „Zulassung von Wasserkraftanlagen“ vom 15.07.1996 (Nds. MBl. S.1620 ff) die Wasserkraftnutzung als einen wichtigen öffentlichen Belang dargestellt und im Einzelnen hierzu folgende Ausführungen gemacht.

„Wasserkraft ist eine wertvolle erneuerbare Energiequelle. Die Nutzung der Wasserkraft zur Gewinnung elektrischer Energie hat, verglichen mit der Nutzung fossiler Energieträger und der Atomenergie, den Vorteil, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedient und dabei weder Kohlendioxid sowie Schadstoffe emittiert, Abfälle verursacht, Abwärme freigesetzt noch ein atomares Risiko mit sich bringt. Daher stellt die Wasserkraftnutzung auch einen wichtigen öffentlichen Belang dar. Die Wasserkraftnutzung soll überall dort genutzt werden, wo dies mit den sonstigen Belangen des Wohls der Allgemeinheit unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen für Dritte vereinbar ist.“

Das geplante Vorhaben entspricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen der Zielsetzung der Nds. Landesregierung zur Wasserkraftnutzung.

Die Wasserkraftanlage soll am Blumer Wehr errichtet werden.

Das ca. 12,50 m breite Wehr besteht aus einem festen Wehrkörper mit gepflastertem Wehrrücken und seitlicher sowie oberseitiger Betoneinfassung. Die Tragwand für die Bundesstrasse 80, die mit Sandsteinen verkleidet ist, begrenzt den Wehrkörper auf der rechten Seite. Auf der linken Seite befindet sich ein Freischuss, in den je nach Bedarf Bohlen eingesetzt werden, um den Abfluss zu regeln. Die Wehrkrone wird aus einem Betonriegel mit aufsetzba-

ren Bohlen gebildet. In den Wehrkörper sind zwei Gussrohre DN 600 mit von Hand zu betätigenden Verschlüssen eingelassen. Von diesen Rohren dient das linke als Einlauf für den Aalfang.

Dieser geplante massive Eingriff in den Stromverlauf mit dem Einbau der Turbinen zur Stromgewinnung und die Umgestaltung des Wehres bedarf der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Ausnahmetatbestände, die den Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar. Gem. § 127 Abs. 2 NWG ist bei der Durchführung des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen.

Das Blumer Wehr liegt an einem rechten Nebenarm der Werra, dem sogenannten Mühlenarm, der ca. 700 m flussaufwärts vom Hauptstrom abzweigt. Der Standort des Blumer Wehres bei Werra-km 88.540 befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der denkmalgeschützten mittelalterlichen Werbrücke aus dem 13. Jahrhundert. Etwa 50 m hinter dem Wehr mündet der Nebenarm wieder in den Hauptarm der Werra.

Für die notwendige Bewilligung zum Aufstau des Nebenarmes wird kein gesondertes Bewilligungsverfahren gem. § 13 NWG durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet im Rahmen der Konzentrationswirkung auch die Entscheidung über die Bewilligung.

Gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 NWG darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann. Der Antragsteller hat in seiner Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen, dass aufgrund der relativ geringen Energiegewinnung durch die vorherrschende Strömungssituation des Mühlenarmes, eine Amortisation bei den hohen Investitionskosten und den lfd. Betriebskosten erst nach ca. 50 Jahren eintreten. Somit benötigt der Antragsteller eine Rechtsposition, die gemäß § 13 Abs. 5 NWG die grundsätzliche Zeit von 30 Jahren überschreitet. Aufgrund der o. a. Gründe sind die beantragten 60 Jahre daher als angemessene Frist für die Laufzeit der Bewilligung zu erteilen.

## E.2. Zuständigkeit

Meine Zuständigkeit zur Erteilung des Planes und der Bewilligung ergibt sich aus § 1 Ziffer 6 b der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 550) in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 1 NWG.

## E.3. Verfahrensablauf

Das Verfahren wurde am 29.03.2000 durch Information und Einladung zum Scopingtermin der betroffenen Behörden, der anerkannten Naturschutzverbände sowie anderer Betroffener für die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet. Die Scopingtermin erfolgte am 17.05.2000 in Hann. Münden. Alle Teilnehmer erhielten eine Kopie des Protokolls. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde anhand der Vorgaben des Scopingtermines daraufhin am 27.09.2001 durch die Gesellschaft für Wasserwirtschaft, Gewässerökologie, Umweltplanung GmbH, Kirchweg 9, 34121 Kassel erstellt.

Mit Schreiben vom 27.09.2001 beantragte die werra energie GbR bei der Bezirksregierung Braunschweig mit den dazugehörigen Planunterlagen die Errichtung und den Betrieb eines Wasserkraftwerkes an der Werra Staustufe Blumer Wehr, in Hann. Münden. Im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen mussten Teile des Antrages nachgebessert werden.

Im Juli 2002 wurde dann das Planfeststellungsverfahren mit der Beteiligung derjenigen Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeleitet. Gleichzeitig wurde den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Beteiligt wurden:

- ⇒ Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte,
- ⇒ Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden,
- ⇒ Nds. Landesamt für Ökologie, Dezernat Binnenfischerei,
- ⇒ Landkreis Göttingen,

- ⇒ Stadt Hann. Münden,
- ⇒ Fischereigenossenschaft Hann. Münden,
- ⇒ Landwirtschaftskammer Hannover,
- ⇒ Staatliches Forstamt Bovenden (als Beratungsforstamt für Stadt Hann. Münden und Landkreis Göttingen),
- ⇒ Nds. Forstamt Kattenbühl,
- ⇒ Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Northeim,
- ⇒ Amt für Agrarstruktur Göttingen,
- ⇒ BUND
- ⇒ NABU,
- ⇒ Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.,
- ⇒ Aktion Fischotterschutz,
- ⇒ Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- ⇒ Niedersächsischer Heimatbund e.V.,
- ⇒ Naturfreunde Niedersachsen e.V., Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur,
- ⇒ Verein Naturschutzpark,
- ⇒ Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.,
- ⇒ Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e.V.,
- ⇒ Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.,
- ⇒ Naturschutzverband Niedersachsen e.V. und der
- ⇒ Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.

Die Planunterlagen haben bei der Stadtentwässerung Hann. Münden in der Zeit vom 13.08. – 12.09.2003 zur Einsicht ausgelegen. Die Auslegung war vorher ortsüblich bekanntgegeben worden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind zwei Einwendungen erhoben worden. Diese Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurden im Erörterungstermin am 14.04.2004 in Hann. Münden erörtert. Dieser Termin war ebenfalls von der Stadt Hann. Münden ortsüblich bekannt gemacht worden.

Beim Erörterungstermin stellte es sich heraus, dass kein Staurecht vorhanden war. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde das notwendige Bewilligungsverfahren aufgrund der Zuständigkeitskonzentration des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 NWG durch die Bezirksregierung als Planänderung nach Auslegung des laufenden Planfeststellungsverfahrens mit Beteiligung folgender Stellen und Einwender eingeleitet:

- ⇒ Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden,
- ⇒ Nds. Landesamt für Ökologie, Dezernat Binnenfischerei,
- ⇒ Landkreis Göttingen,
- ⇒ Stadt Hann. Münden,
- ⇒ Bezirksregierung Braunschweig, Dezernat 406 – Denkmalschutz,
- ⇒ Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen,
- ⇒ Landwirtschaftskammer Hannover,
- ⇒ Nds. Heimatbund e.V.,
- ⇒ Verein Naturpark Münden e.V.,
- ⇒ Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.,
- ⇒ Fischereigenossenschaft Hann. Münden und
- ⇒ Günter Gutting.

Bei der Planänderung handelt es sich um eine geringfügige Änderung, die den Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter nicht erstmalig oder stärker berühren, da der Stau schon vorhanden ist.

#### E.4. Behandlung der Einwendungen

- Einwendung des Herrn Dieter Koch vom 14.06.2003

*Herr Koch vermutet dass bei Hochwässern die Wasserhöhe auf seinem Grundstück vom Rückstau des Wehres abhängig ist und er dadurch Nachteile erleidet.*

Im Erörterungstermin wurde die Hochwassersituation ausführlich besprochen. Aufgrund der Ausführungen hierzu befürchtet Herr Koch keine negativen Auswirkungen seiner Grundstücke.



- Einwendungen des Herrn Günter Gutting vom 20.09.2003

Herr Gutting hatte folgende Einwendungen eingereicht:

1. *es handelt sich bei der Errichtung der Wasserkraftanlage um einen Eingriff und die baulichen Veränderungen in der Landschaft des denkmalgeschützten und mittelalterlichen Stadtbildes Mündens liegen nicht im Interesse des Tourismus.*

Der Bau der Wasserkraftanlage wird nach den vorliegenden Planunterlagen das Stadtbild gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtern. Die Stadt Hann. Münden ist in Sachen Denkmalschutz bei der Bauausführung zu beteiligen, insbesondere die Abstimmung der Anbringung der Schaltkästen. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

2. *Herr Gutting befürchtet, dass der Hauptarm (Stadtarm) der Werra an der historischen Werrabrücke bei bestimmten Wetterlagen trocken fällt.*

Der Betreiber der Wasserkraftanlage hat keinen Einfluss auf die abfließenden Wassermengen für den Hauptarm der Werra, da alleine das Wasser- und Schifffahrtsamt diese Wassermengen am Nadelwehr steuert. Auch die hydraulischen Berechnungen ergeben, dass durch den Querschnitt des Mühlengrabens bedingt, die geforderte Mindestwassermenge immer an der Schöpfungsbühne in der Werra abfließt.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

3. *Die zu erstellenden zwei Schaltschränke zur Unterbringung der elektrischen Steuereinrichtungen würden das Gesamtbild stören. Hierauf ist in der UVS nicht genügend eingegangen worden.*

Im Erörterungstermin wurde dieses Thema besprochen. Danach ist aufgrund der Hochwasserfreiheit ein Abhängen auf Geländehöhe nicht möglich. Das Anbringen der Schaltschränke ist außerdem in Abstimmung mit der Stadt Hann. Münden (Denkmalschutz) durchzuführen.

Herr Gutting ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden, sodass sich diese Einwendung erledigt hat.

*4. Die geplanten Investitionskosten stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen und daher ist dem Plan nicht stattzugeben.*

Der Antragsteller hat im Erörterungstermin nochmals ausführlich seinen Kosten- Nutzenplan dargestellt und darauf hingewiesen, dass danach der Bau der Wasserkraftanlage rentabel ist, wenn der Nutzungszeitraum 60 Jahre beträgt. Von daher ist auch dieser Zeitraum als Bewilligungszeitraum beantragt worden. Da dem Antrag so entsprochen wird, ist die Einwendung hierzu zurückzuweisen.

E.5. Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die vorgebrachten Anregungen und Auflagenvorschläge seitens der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sind im Erörterungstermin behandelt worden. Soweit diese nicht ausgeräumt worden sind, sind sie in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und der Bewilligung entsprechend eingeflossen.

Eine zentrale Forderung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände war die Sicherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Wehres mittels eines geeigneten Fischpasses. Lt. Planunterlagen wird die Durchgängigkeit des Gewässers kaum geändert (siehe Abschnitt D 4.3 des Antrages). Gleichwohl ist der Antragsteller bereit die Durchgängigkeit weiter zu verbessern, indem er die vorhandene Fischtreppe, die lt. Aussage der Fischereigenossenschaft im Erörterungstermin „als gut funktionierend“ anzusehen ist, im Hauptarm der Werra verlegt und ein neues Raubettgerinne erstellt. Diese Maßnahme wurde nach dem Erörterungstermin geplant und dem NLWKN zur Zustimmung vorgelegt.

Aufgrund der Vorgaben der EG-WRRL wird derzeit die ökologische Durchgängigkeit der gesamten Werra und Weser jedoch erst einmal erfasst. Da-

nach wird von den Fachbehörden ausgewertet und festgelegt, welche Maßnahmen durchzuführen sind um die ökologische Durchgängigkeit zu erzielen. Diese Entscheidung könnte zu einem anderen Ergebnis wie im jetzigen Planungsstand (Bau eines Raubettgerinnes), führen. Um einen Rückbau mit erheblichen finanziellen Kosten zu vermeiden, soll die vorhandene Fischtreppe im Hauptarm der Werra bis zu einer Entscheidung der Fachbehörden über ein Gesamtkonzept zur ökologischen Durchgängigkeit an der Werra zunächst weiter genutzt werden. Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, sich an den Kosten einer noch zu planenden Fischaufstiegsanlage im Bereich der zu errichtenden Wasserkraftanlage mit einem Betrag in Höhe von 45.000,00 € zu beteiligen. Dieser Betrag entspricht den Baukosten für das Raubettgerinne, für welches der Antragsteller die Planunterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits eingereicht hatte. Dieses Raubettgerinne wurde von den Fachbehörden als Ausgleich für die aus der Wasserkraftanlage erwachsenden Beeinträchtigungen für ausreichend erachtet. Da zurzeit nicht absehbar ist, wann das Gesamtkonzept für die ökologische Durchgängigkeit der Werra vorliegen wird, hat der Antragsteller in Höhe des von ihm zu erbringenden Betrages Sicherheit zu leisten.

Im Erörterungstermin wurde festgestellt, dass die abweichende Planung statt Syphonturbinen Röhrenturbinen zu verwenden, den Trägern öffentlicher Belange nicht bekannt war. Diese Planänderung seitens des Antragsstellers war nach Versendung der Unterlagen im Anhörungsverfahren erst durchgeführt worden. Die ausgelegten Planunterlagen hatten den neuen Planungsstand. Der Antragsteller erklärte die Unterschiede der beiden Systeme. Danach wären die technischen Leistungswerte identisch. Vorteile hätte die Röhrenturbinen, da sie voll überströmt und somit leiser wären, die Anströmgeschwindigkeit gegenüber den Siphonturbinen von 1,0 auf 0,7 m/s gesenkt wird und durch die fehlenden Aufbauten sich wesentlich geringere Beeinflussungen des historischen Stadtbildes ergeben. Nach eingehender Diskussion stimmten alle Anwesenden der geänderten Planung zu, da dies teilweise eine Verbesserung, zumindest aber keine Verschlechterung darstellt.

## E.6. Umweltverträglichkeitsprüfung

### E.6.1. Vorbemerkungen

Die werra energie GbR hat mit Datum vom 27.09.2001 die Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb eines Wasserkraftwerkes an der Werra Staustufe Blumer Wehr in Hann. Münden beantragt.

Gemäß Anlage 1 des UVPG Nr.13.14 ist nach Maßgabe des Landesrechtes zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Landesrecht führt mit dem NUVPG in seiner Anlage 1 Nr. 12 näher aus, dass für das vorgenannte Vorhaben auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären ist, ob eine UVP-Pflicht besteht. Da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 NUVPG haben kann, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Auch der Antragsteller ist von der Erforderlichkeit einer UVP ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende UVP-Unterlagen vorgelegt.

Gemäß § 5 NUVPG gelten die §§ 1, 2, 5 bis 13 und 16 des UVPG des Bundes entsprechend. Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Für die Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 11 und 12 UVPG sind insbesondere

1. die Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 27.09.2001 der Gesellschaft für Wasserwirtschaft, Gewässerökologie und Umweltplanung in Kassel,
  2. die Stellungnahmen / Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und der Einwender,
  3. das Protokoll des Erörterungstermines und
  4. sonstige Quellen
- ausgewertet worden.

### E.6.2. Bewertung der Einzelergebnisse gemäß § 12 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stufe		Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV		Unzulässigkeitsbereich	Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III		Zulässigkeitsgrenzbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich knapp eingehalten. Es ergeben sich beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können, oder es ergeben sich Beeinträchtigungen, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (siehe beispielsweise § 34c NNatG) zu rechtfertigen sind.
II	IIa	Belastungsbereich - deutliche Belastungen des Schutzgutes	Deutliche Belastungen in diesem Sinn bedeuten zum Beispiel, dass Schutzgutausprägungen von mehr als allgemeiner Bedeutung von Verlust oder stärkerer Beeinträchtigung betroffen sind.
	IIb	Belastungsbereich - mäßige Belastungen des Schutzgutes	Dieser Bereich kennzeichnet Umweltbelastungen mäßiger Intensität, die jedoch oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und insofern den Beginn erheblicher negativer Umweltveränderungen markieren. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.
I		Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

In den Tab. 2 bis 6 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie unterhaltungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen (U).

### E.6.2.1. Schutzgut Mensch

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorübergehende Immissionsbelastungen für Wohngebiete und Erholungsbereiche im Umfeld der Baustelle und der Transportwege (B)</li> <li>• zusätzliche Lärmbelastigungen durch den Betrieb der Wasserkraftanlage (A)</li> </ul>	I	<p>Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Im Bereich des Blumer Mühlenwehres ist der Geräuschpegel durch Fahrzeuge auf der unmittelbar anschließenden und stark frequentierten Bundesstraße weitaus größer, als die zu erwartenden Betriebsgeräusche der Turbine. Wenn der Verkehr in den Nachtstunden abnimmt, beherrscht das am Wehr überfallende Wasser die Geräuschkulisse.</p> <p>Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten. Aktuelle Normen nach DIN oder sonstige normengleichen Regelungen zu Lärmemissionen werden berücksichtigt.</p>

Zusammenfassend ist für die Bewertung festzustellen, dass die Maßnahme zwar Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen hat, diese jedoch das Maß der Erheblichkeit nicht überschreiten.

### E.6.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
-	IV	-
-	III	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Durchgängigkeit für Wanderfische (A)</li> <li>• Beeinträchtigung der Fische durch die Turbinenanlagen (Anordnung der Turbinen, Auswirkungen der Turbinen, Einfluss der Rechenanlage, direkte Schädigungen oder Tötungen von Fischen durch den Turbinenbetrieb) (A)</li> </ul>	IIIb	<p>Von Wasserkraftanlagen geht infolge des Turbinenbetriebs eine große Verletzungsgefahr für Fische aus. Neben der unmittelbaren Tötung von Tieren können bereits geringfügige Verletzungen Infektionen auslösen und so ebenfalls zum Tod der betroffenen Fische führen. Aus diesen Gründen gilt es, dem Eindringen von Fischen in die Turbinen generell vorzubeugen. Daher wird ein Grobrechen und anschließend ein Rollrechen eingebaut, um dieses zu verhindern. Der Rollrechen verhindert ein Eindringen der Fische in den Turbinenbereich bzw. leitet sie ins Unterwasser weiter. Aufgrund der Feinmaschigkeit des Rollrechens werden auch Jungfische und Aale von den Turbinen ferngehalten.</p> <p>Die ökologische Durchgängigkeit ist durch den Bau einer Fischtreppe geplant.</p>

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfluss auf Fließgeschwindigkeiten, Gefährdung durch zusätzliche Schlammablagerungen daraus resultierende mögliche Sauerstoffdefizite, Nährstofffreisetzung, Algenblüten (U)</li> <li>• Gefahr der Erosion im Unterwasser, im Uferbereich(U)</li> <li>• Mögliche Wasserspiegelabschwankungen und daraus resultierende Beeinträchtigung der Ufervegetation und Wasserpflanzen (A/U)</li> </ul>	I	<p>Aufgrund der bereits vorhandenen Wehranlage der Blumer Mühle und ihrer Stauhaltung entfallen die mit dem Neubau von Wasserkraftanlagen gemeinhin verbundenen massiven Veränderungen der Gestalt und der Funktionsfähigkeit von Rückstauereichen, Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit, Ablagerung von Schlamm etc. bzw. sind als historische Vorbelastung nicht dem geplanten Vorhaben zuzurechnen.</p> <p>E</p>

Daraus ergibt sich für die Bewertung nach § 12 UVPG, dass die nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere ganz überwiegend als nicht erheblich einzustufen sind. Bei den als erheblich einzustufenden Auswirkungen auf Fische ist zu berücksichtigen, dass diese durch die geplanten Maßnahmen (Rollrechen, Fischtreppe) ausgeglichen werden können.

#### E.6.2.3. Schutzgut Wasser, Boden, Luft und Klima

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
-	IV	-
	III	
	II	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf die Wasserqualität und die Gewässergüte (A/U)</li> </ul>	I	<p>Es ist mit keiner Erhöhung der stofflichen Gewässerbelastung oder Verschlechterung der Gewässerqualität zu rechnen.</p> <p>Durch Ausperlung aufgrund der erhöhten Durchwirbelung des Wassers wird die Sauerstoffübersättigung geringfügig positiv beeinflusst.</p>

Zusammenfassend ist für die Bewertung festzustellen, dass die Maßnahme keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat. Für die Schutzgüter Boden, Luft und Klima ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

#### E.6.2.4. Schutzgut Landschaft

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
-	IV	-
-	III	-
	II	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neugestaltung der Wehranlage (A)</li> </ul>	I	<p>Die unscheinbare Einfügung der geplanten Anlage in das Ensemble der vorhandenen Wasserbauwerke verhindert negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild.</p>



Für die Bewertung ergibt sich keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.

#### E.6.2.5. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
	III	
-	II	-
-	I	-

Für die Bewertung des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter ergibt sich keine Beeinträchtigung.

#### E.6.2.6. Wechselwirkungen und schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Abwägung nach § 11 NNatG sowie der Gesamtabwägung ist in der allgemeinen Begründung dargestellt (vgl. Ziff. E.6.1 Vorbemerkungen sowie E.6.2). Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

#### E.6.2.7. Bewertung der Einzelergebnisse

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Einzelbewertungen tabellarisch dargestellt. Diese generalisierende Tabelle muss natürlich im Zusammenhang mit den o. a. Quellen gesehen / interpretiert werden.

Schutzgüter	Verträglichkeit im Sinne des § 12 UVPG		
	Anlage	Bau	Betrieb
Mensch	+	(+)	+
Tiere und Pflanzen	(+)	(+)	(+)
Wasser/Boden/Luft/Klima	(+)	(+)	(+)
Landschaft	o	o	o

Schutzgüter	Verträglichkeit im Sinne des § 12 UVPG		
	Anlage	Bau	Betrieb
Kultur- / sonstige Schutzgüter	(+)	o	o
<b>+</b>	Verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich	<b>-</b>	Nicht verträglich
<b>(+)</b>	Mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen / Nebenbestimmungen verträglich	<b>(-)</b>	In Teilaspekten nicht verträglich
<b>o</b>	Nicht relevant bzw. nicht betroffen		

Daraus folgt, dass die Umgestaltung des Wehres durch Nutzung einer Wasserkraftanlage zulässig im Sinne von § 12 UVPG ist, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Abwägung aller Belange nicht vorgehen und die Auswirkungen auf die Umwelt ausgeglichen werden können. Im Verfahren wurde auch die Forderung der §§ 1 und 12 UVPG nach wirksamer Umweltvorsorge berücksichtigt.

## F. Begründung der Kostenlastenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund § 1 Abs. 1 Nr.1, § 5 Nds. Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43, in der zurzeit geltenden Fassung).

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

## **G. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und die Bewilligung ist der Rechtsbehelf der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts zu erheben.

Weikert